

**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

BVV-031-2022

**Antrag auf Abberufung des Ersten Beigeordneten und
Kämmerers Paul-Georg Fritz gem. § 71 Gemeindeordnung NRW
sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses
Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4
Verwaltungsgerichtsordnung**

Erstellungsdatum	15.12.2022
Federführendes Amt	Büro Bürgermeister
Auskunft erteilt	Volz-Schwach, Silke
Sachbearbeitung	Frau Silke Volz-Schwach

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
01.02.2023	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

- Herr Paul-Georg Fritz, Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Wülfrath, wird gem. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen abberufen.
- Die sofortige Vollziehung des Beschlusses über die Abberufung von Herrn Paul-Georg Fritz wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung1. Ausgangslage

In der Sitzung des Rates der Stadt Wülfrath am 23.03.2021 wurde Herr Paul-Georg Fritz für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten gewählt und zum Kämmerer bestellt (Vorlage 10/11-0202-2021).

Mit Schreiben vom 14.12.2022 (Eingang: 15.12.2022) ist dem Bürgermeister, Herrn Rainer Ritsche, ein von 43 Ratsmitgliedern unterzeichneter Antrag auf Abberufung des Beigeordneten und auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zugegangen. Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein				Siehe Text
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt				
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer					
<input type="checkbox"/>	Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Nein								

Sichtvermerk
Dezernent/in:Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

2. Abberufung

Gem. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann ein Antrag auf Abberufung eines Beigeordneten nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellt werden, so dass die erforderliche Mehrheit bei 24 liegt. Der Antrag wurde von 43 Ratsmitgliedern unterzeichnet, so dass das notwendige Quorum erreicht wurde.

Die Ratsmitglieder haben darum geben, den Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 01.02.2023 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen ist der Bürgermeister hierzu auch ohne weitere Prüfung verpflichtet. Zu den formalen Voraussetzungen gehört gem. § 71 Abs. 7 GO NRW auch, dass zwischen dem Antragseingang (15.12.2022) und der Ratssitzung (01.02.2023) eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Beschluss über die Abberufung eines Beigeordneten bedarf gem. § 71 Abs. 7 GO NRW einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Die erforderliche Mehrheit beträgt somit mindestens 32 Stimmen.

Über den Antrag ist gem. § 71 Abs. 7 GO NRW **ohne Aussprache** abzustimmen

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sofern und soweit die erforderliche Anzahl von Ratsmitgliedern dem Beschlussvorschlag zu 1. zustimmen, gilt im Hinblick auf den Beschlussvorschlag zu 2.:

a) Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Rat hat durch den zu 1. gefassten Beschluss über die Abberufung ihr fehlendes Vertrauen in die weitere Amtsausübung dokumentiert. Einer weiteren Begründung über diesen Vertrauensverlust hinaus bedarf es laut den einschlägigen Kommentierungen nicht.

b) Verfahren

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt in der Zuständigkeit des Rates. Hier ist ebenfalls eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich (32 Stimmen).

Auch über diesen Antrag ist **ohne Aussprache** abzustimmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für alle städt. Beamten, so auch für die Wahlbeamten, wird eine jährliche Rückstellung für die Pensionszahlungen (Betrifft den Zeitraum Regeleintritt Pension bis zum 85. Lebensjahr) gebildet. Die genau zu leistenden Rückstellungen dafür ergeben sich durch das jährliche Gutachten der Rheinische Versorgungskasse (RVK) / Heubeck AG. Bei der Abberufung eines Wahlbeamten erfolgt keine jährliche Rückstellung mehr, vielmehr ist eine Einmalrückstellung zu bilden. Die Einmalrückstellung für Herrn Fritz beläuft sich bei einer von der Stadt Wülfrath derzeit buchhalterisch angelegten Verzinsung von 2 % nach Auskunft der RVK auf voraussichtlich ca. 650.000 Euro. Die vorliegend geschätzte Zahl wird zum Jahresabschluss für das Jahr 2023 durch das jährliche Gutachten der RVK / Heubeck AG konkretisiert. Eine Versorgungslastenteilung mit den vorherigen Dienstherrn erfolgt nach Auskunft der RVK nicht. Die darüber hinaus anfallenden weiteren Versorgungsleistungen (bis zum Eintritt der Regelpension und nach dem 85. Lebensjahr) an Herrn Fritz gehen zulasten der Solidargemeinschaft der RVK und müssen von der Stadt Wülfrath insoweit nur mittelbar im Rahmen der Solidargemeinschaft getragen werden.

Anlagen

Antrag auf Abberufung und auf Anordnung der sofortigen Vollziehung